

ZUR ENTSTEHUNG DES PFARRNETZES IN ÖSTERREICH UNTER DER ENNS IM ZEITALTER DER BABENBERGER

Von *Helmuth Feigl*

Nur von einem kleinen Teil der in der Babenberger-Zeit entstandenen Pfarren besitzen wir Gründungsurkunden oder andere Aufzeichnungen, welche über diesen Vorgang Auskunft geben. In den meisten Fällen findet sich die Erstnennung einer Pfarre in Urkunden, die mit der Gründung nichts zu tun haben, weil sie bereits von ihren weiteren Schicksalen — etwa der Übertragung an ein Kloster — Zeugnis geben, oft aber steht ein Schriftstück, welches die erste Erwähnung enthält, mit der Pfarre nur in einem höchst losen Zusammenhang: in einer Grenzbeschreibung wird eine *ecclesia parochialis* genannt; in einer Urkunde erscheint unter den Zeugen ein *plebanus*.

Die Erstnennungen stellen für die Pfarrgründung einen *terminus ante quem* dar, wobei über den Zeitraum zwischen der Pfarrerrichtung und der ersten Erwähnung nur Vermutungen angestellt werden können.

Wenn wir aber Erkenntnisse über die Vorgänge bei der Pfarrerrichtung, die Pläne und Absichten der Passauer Diözesanbischöfe und der übrigen beteiligten Personen und Institutionen gewinnen wollen, dann müssen wir unser Augenmerk in erster Linie den Errichtungsurkunden und verwandten Aufzeichnungen zuwenden.

Es wäre interessant, die einzelnen, für eine derartige Untersuchung relevanten Schriftstücke in chronologischer Reihenfolge anzuführen, die entscheidenden Teile des Textes im Wortlaut darzubieten und auf ihre Interpretation — in einzelnen Fällen auf die verschiedenen Deutungsmöglichkeiten — einzugehen, doch würde eine solch ausführliche Untersuchung den Rahmen eines Festschriftbeitrages sprengen. Es sollen daher hier nur Gründungsvorgänge in knapper Form dargestellt und einzelne sich hierbei aufdrängende Thesen zur Diskussion gestellt werden.

Das Errichten von Pfarren war auch im Hochmittelalter unbestrittenes Recht des Diözesanbischofs¹⁾. Weltliche und geistliche Grundherren konnten Grund und finanzielle Mittel für den Bau des Gotteshauses zur Verfügung stellen, Liegenschaften und Renten für die „Dos“ widmen, die Erhebung des Gotteshauses zur Pfarrkirche und die Festlegung der Grenzen des Pfarrbezirkes war Sache des Diözesanbischofs. Man sollte daher in der historischen Literatur nicht von „herrschaftlichen Pfarrgründungen“ sprechen, denn dieser Ausdruck ist unrichtig und irreführend.

Im Historischen Atlas der österr. Alpenländer und in den dazugehörigen Erläu-

¹⁾ Willibald M. P l ö c h l *Geschichte des Kirchenrechts* 2 (1955) 149.

terungen²⁾ hat Hans Wolf herausgearbeitet, daß die Errichtung des Pfarrnetzes in zwei Etappen erfolgte: in der ersten wurden Großpfarren geschaffen, von denen manche in ihrer Flächenausdehnung den Bistümern in romanischen Ländern gleichkamen; andere wieder entsprachen in ihrem Umfang ungefähr den späteren Dekanatsbezirken.

Es wäre nun unrichtig, in diesen Großpfarren nur eine Verlegenheitslösung zu sehen, die durch den Mangel an finanziellen Mitteln für eine größere Anzahl von Seelsorgestationen notwendig wurde. Sonst wäre es nicht denkbar, daß sich einige dieser Großpfarren mehrere Jahrhunderte hindurch erhalten haben. Als Beispiel sei hier zuerst Mistelbach, dessen Bezirk bis ins 16. Jh. ungeschmälert erhalten blieb, genannt³⁾. Die Pfarre Großrußbach hatte zur Zeit der Pfarrvisitation von 1544 noch zehn Filialen; erst 1560 veranlaßte Kaiser Ferdinand I. zwecks Verbesserung der Seelsorge ihre Loslösung von der Mutterkirche⁴⁾. Der große Falkensteiner Pfarrbezirk blieb bis etwa 1400 erhalten⁵⁾.

Angesichts der hochmittelalterlichen Verkehrsverhältnisse war es völlig undenkbar, daß alle Bewohner dieser Pfarrbezirke regelmäßig an Sonn- und hohen Feiertagen die Pfarrkirche aufsuchten, um hier einem Gottesdienst beizuwohnen und die Predigt des Pfarrers zu hören. Wie wir aus Gründungsurkunden von Tochterpfarren und aus dem schriftlichen Niederschlag von Prozessen wegen Anmaßung pfarrlicher Rechte ersehen können, mußte die Pfarrkirche nur aus besonderen Anlässen aufgesucht werden, vor allem bei Taufen und Begräbnissen, eventuell auch bei Trauungen. Der Besuch des Sonntagsgottesdienstes, der Empfang der heiligen Kommunion und das Ablegen der Beichte konnte auch in einer anderen Kirche erfolgen. Wenn ein Gotteshaus vorhanden war, das näher und leichter erreichbar war als die Pfarrkirche, wurde von dieser Möglichkeit zweifellos Gebrauch gemacht.

Unter diesen Voraussetzungen wurden innerhalb der großen Pfarrbezirke zahlreiche Kirchen und Kapellen errichtet. Bauherren waren in den meisten Fällen die weltlichen und geistlichen Grundherren, die diese Gotteshäuser für ihre eigene geistliche Betreuung, für die ihrer Familie, ihrer Gefolgsleute, Diener und Holden errichteten.

Diese Auffassung findet auch in den spärlichen zeitgenössischen Quellen ihre Stütze: so schenkte 1116 Bischof Ulrich von Passau dem neugegründeten Kloster Seitenstetten *parrochiam Aspach cum omnibus suis titularibus ecclesiis, Adalhartesperge scilicet et Piberbach et Chrebesteten, cum omnibus capellis in ea iam edificatis vel edificandis . . .*⁶⁾. Wir ersehen daraus, daß im Zeitalter Markgraf Leopolds III. zu einer Pfarre auch etliche „Titelkirchen“ gehörten, daß es in ihrem Sprengel mehrere Kapellen gab und daß man eine Erhöhung ihrer Zahl durch Neubauten erwartete.

1142 schenkte Bischof Reginbert von Passau dem Stift Seitenstetten *parrochiam*.

²⁾ *Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer* II. Abteilung: Die Kirchen- und Grafschaftskarte 6. Teil *Niederösterreich* hg. von Hans Wolf (Wien 1955).

³⁾ Wolf *Erläuterungen* 349.

⁴⁾ Ebenda 339—341.

⁵⁾ Ebenda 360—362.

⁶⁾ *FRA* II/33 3, Nr. 2.

Woluesbach cum omnibus ecclesiis suis adtitulatis 7). Auch hier gehörten mehrere Kirchen zu einer Pfarre.

Bei Pfarrgründungen im Zeitraum ab etwa 1150 wurde in den meisten Fällen ein schon vor längerer Zeit erbautes Gotteshaus zur Pfarrkirche erhoben, nur relativ selten kam es aus einem solchen Anlaß zu einem Kirchenneubau.

1111 weihte Bischof Ulrich von Passau die neuerbaute Pfarrkirche von Meisling und verlieh ihr den Primat einer Pfarrkirche, wie ihn schon die vormals in diesem Ort befindliche Kirche hatte 8). Der in dieser Urkunde verwendete Ausdruck *primatus parrochiae* ist nur dann erklärlich, wenn es eine große Anzahl von Kirchen und Kapellen gab, die nicht dieses Vorrecht besaßen.

Worin bestand aber dieser Primat einer Pfarrkirche? Neben dem bereits erwähnten Tauf- und Begräbnisrecht spielte hier das Aufsichtsrecht über die Geistlichen eine wesentliche Rolle, die an dem im Pfarrsprengel gelegenen Nebenkirchen und Kapellen gottesdienstliche und andere seelsorgliche Handlungen verrichteten 9). Diese Aufsicht wurde von den betroffenen Klerikern als Ansehen mindernd und lästig empfunden. Deshalb wurde in Fällen, wo kein volles Pfarrrecht für eine Nebenkirche zu erreichen war, des öfteren deren Exemption von der Pfarre angestrebt 10).

Dieses Aufsichtsrecht verlieh den Vorstehern der Großpfarren eine wichtige Stellung innerhalb des Diözesanklerus; es machte sie zu Gehilfen des Bischofs bei der Überwachung der priesterlichen Tätigkeit und des Lebenswandels des niederen Klerus. Einer solchen Kontrolle kam damals größere Bedeutung als in späteren Jahrhunderten zu, da es noch keine einheitlichen Richtlinien für die Ausbildung der Geistlichkeit gab und da angesichts der Größe der Diözese und der Verkehrsverhältnisse eine intensive Überwachung durch den Ordinarius und seine Organe nicht möglich war.

Aus diesen Gründen waren die Passauer Bischöfe interessiert, daß nur solche Gotteshäuser zu Pfarrkirchen erhoben wurden, die sie mit Priestern ihres Vertrauens besetzen konnten. Diese Voraussetzungen waren in erster Linie bei Kirchen gegeben, die auf passauischen Gütern errichtet worden waren. Tatsächlich wurde ein erheblicher Teil der schon in früher Zeit genannten Pfarrkirchen auf Passauer Grund erbaut 11).

Die Besitzungen des Bistums waren aber nicht so über das ganze Land verteilt, daß auf diese Weise ein geschlossenes Pfarrnetz entstehen konnte. Außerdem waren nur bedeutendere Orte als Sitz von Großpfarren geeignet, die von verschiedenen Himmelsrichtungen aus durch Straßen und Wege gut zu erreichen

7) Ebenda 5, Nr. 3.

8) *primatum parrochie sicut antiqua ecclesia tenuerat, assignavi* (BUB 4/1 44, Nr. 608).

9) Plöchl *Kirchenrecht* 155.

10) Z. B. Scheiblingkirchen im Jahre 1189 (SbUB 2 634 f., Nr. 466); Hochwolkersdorf 1203 (Ebenda 42 f., Nr. 566); Reinprechtspölla 1213 (Maximilian Fischer *Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg* 2 [Wien 1815] 166—168, Nr. 24); Inzersdorf am Wienerberge 1217 (NÖLA Hs 5/3 [Reichard Streins genealogische Schriften] 207—209); Perchtoldsdorf 1217 (Silvia Petrin *Perchtoldsdorf im Mittelalter* [Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 18, 1969] 307—309).

11) Wolf *Erläuterungen* 449 und die Bemerkungen zu den dort genannten Passauer Pfarren.

waren und die auch im weltlichen Bereich zentrale Funktionen innehatten. Diese Ortschaften lagen nur zum Teil auf passauischen Gütern.

Um hier Abhilfe zu schaffen wandten sich die Bischöfe an weltliche Große, um entsprechenden Grundbesitz zu erhalten. So bat Bischof Berengar Kaiser Heinrich II., und der Herrscher schenkte dem Bistum am 5. Juli 1014 Grund und Boden zur Errichtung einer Kirche und eines Priesterhauses in den Ortschaften Herzogenburg, Krems, *Sigesmaresweret*, Tulln und *Ötcinesseune*. In der Nähe dieser Orte stiftete der Kaiser ferner je einen „Mansus“ als „Dos“ für den Unterhalt des Priesters¹²⁾.

Die Bischöfe wandten sich nicht nur an den Kaiser, sondern auch an andere weltliche Große. Zwei Notizen im Göttweiger Traditionskodex berichten uns über derartige Vorgänge. Die erste referiert, daß ein Graf Gerold für sein und seiner Gattin Christine Seelenheil Bischof Eigilbert von Passau (1045—1065) eine Kirche schenkte, die er auf seinem Gut Horn erbaut hatte. Mit dem Gotteshaus übergab er auch die dazugehörige „Dos“ samt „familia“ und Zehent-rechten¹³⁾. Der Bischof weihte die Kirche dem heiligen Stephan.

Die zweite Traditionsnotiz hat fast den gleichen Wortlaut: ein Graf Ratpoto übergab Bischof Eigilbert die von ihm auf seinem Gut Ernstbrunn erbaute Kirche mit Zubehör, und der Kirchenfürst weihte dieselbe¹⁴⁾.

Alle diese Schenkungen und Kirchenweihen waren Vorstadien einer Pfarrerrichtung. Die Stifter hatten die Liegenschaften und Kirchengebäude ohne Vorbehalte zur Förderung ihres Seelenheils übergeben, die Pfarren waren daher — der späteren Terminologie entsprechend — ursprünglich freie bischöfliche Kollations-pfründen.

Als Hauptstützen für die Pastorisierung der Mark betrachteten die Bischöfe die Stifte und Klöster, wobei sie in unserem Raum vor allem St. Pölten und Göttweig förderten. Nach einer Notiz im Nekrolog des erstgenannten Stiftes, die um die Mitte oder in der 2. Hälfte des 12. Jhs. niedergeschrieben wurde, schenkten die Bischöfe Berengar (1013—1045) und Eigilbert (1045—1065) dem Stift die Pfarren Böheimkirchen, Christophen und Kapellen¹⁵⁾.

Bischof Altmann von Passau (1072—1091) schenkte dem von ihm gestifteten Kloster Göttweig bereits bei seiner Gründung die Pfarren Mautern, Mühlbach, Pyhra und Kilb¹⁶⁾. Die Pfarre Pyhra wurde unmittelbar vor der Schenkung errichtet; die Chorherren von St. Pölten als Inhaber der Mutterpfarre erhielten

¹²⁾ *DH II* Nr. 317; Sigmarwerd, abgek. wahrscheinlich an der Stelle des heutigen Altenwörth (GB Kirchberg/Wagram); Ützensee, abgek. vielleicht in der Gem. Perzendorf, (GB Stockerau) (vgl. *HONB* Nrr. S 344 und U 56). Dagegen entscheidet sich Peter C s e n d e s (in diesem Band S. 40 f.) für eine Gleichsetzung von Ötcinesseune mit Jedlese (Wien, 21. Bezirk).

¹³⁾ *comes Geroldus pro redemptione anime sue coniugisque sue Christine donaret praesuli Eigilberto, Pataviensis ecclesie provisorii, ecclesiam quam construxit in predio suo Hornarun, cum dote et familia ac decimatione et cum omni lege* (*FRA II/69* 559 f., Nr. 427).

¹⁴⁾ *FRA II/69* 558 f., Nr. 426. Zu Rapoto von Ernstbrunn vgl. jetzt Herbert Mitscham-Märheim *Graf Rapoto „von Ernstbrunn“, seine Sippe und seine Beziehung zu den Babenbergern. Tatsachen, Probleme und Hypothesen* in *UH* 46 (1975) 156—160.

¹⁵⁾ *MGH* *Necrol.* 5 500.

¹⁶⁾ *FRA II/69* 144—146, Nr. 1.

eine Entschädigung für den Entfall an Einnahmen¹⁷⁾. Auch Kilb ist eine Neugründung Bischof Altmanns; sein Pfarrbezirk wurde aus jenem von Hürm herausgelöst¹⁸⁾.

1121/22 weihte Bischof Reginmar von Passau eine neuerbaute Kirche, die der Göttweiger Abt Nanzo zu Kottes errichten ließ, erhob sie zur Pfarrkirche und wies ihr einen Sprengel zu¹⁹⁾.

Vor 1124 sah sich Bischof Reginmar wegen der außerordentlichen Größe des Sprengels der Pfarre Pyhra veranlaßt, im Ort Michelbach eine Kirche erbauen zu lassen. Um 1124 erhob er sie zur Pfarrkirche, wies ihr einen Sprengel zu und übergab sie dem Stift Göttweig²⁰⁾.

Um 1135 schenkte Adelheid von Wildberg dem Stift Kremsmünster ein Waldgrundstück mit der Auflage, dort eine Kirche zu errichten. Markgraf Leopold IV. vermehrte diese Dotation, indem er ein ebenso großes Grundstück hinzufügte. 1140 weihte Bischof Reginbert die Kirche, erhob sie zur Pfarre und setzte die Grenzen fest. Die Obsorge gebührte dem Stift Kremsmünster²¹⁾.

Eine wichtige und schwierige Aufgabe, die der Bischof bei der Pfarrerrichtung zu erfüllen hatte, war das Festlegen der Pfarrgrenzen. Die im 11. und 12. Jahrhundert geschaffene Pfarrorganisation war die erste systematische verwaltungstechnische Einteilung des heutigen Niederösterreich in Bezirke. Die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten wurden noch durch das Fehlen jeglicher Hilfsmittel erhöht: es gab damals weder Landkarten noch Ortsverzeichnisse, und für viele kleinere Wasserläufe und Bergrücken fehlte ein allgemein gebräuchlicher Name.

Diese Pfarrgrenzen hatten nicht nur für das Gebiet der Seelsorge und des Kirchenregiments Bedeutung, sie waren in vielen Fällen auch Zehentgrenzen. Bei den Großpfarren war es nämlich die Regel, daß Pfarrpfünde und Pfarrkirche auch Zehentanteile erhielten, sehr häufig je ein Drittel. Diese Einnahme war wirtschaftlich von außerordentlich großer Bedeutung, denn der Ertrag stieg in dieser Periode stark und anhaltend durch die Bevölkerungsvermehrung und die Rodungen²²⁾. Aus den erhaltenen Quellen gewinnt man den Eindruck, daß bei Grenzstreitigkeiten der Zehent oft eine größere Rolle spielte als die Ausdehnung der seelsorglichen Pflichten und Rechte.

Es gehört zu den Eigenheiten der Politik der deutschen Könige des Hochmittelalters, daß sie Bischofskirchen auch mit Gütern beteilen, die im Sprengel fremder

17) ... *episcopus Altmannus in allodio apud Pirchahi sic plebis necessitate ut cleri consilio canonicè parrochiam construxit* ... (FRA II/69 154—156, Nr. 7).

18) *Altmannus Pataviensis ecclesie episcopus de latitudine parrochie apud Huriwin praecidit partem ad condendam novam parrochiam, cuius nove parrochie matrem ecclesiam apud Chulup fieri voluit* (FRA II/69 157, Nr. 9). Es sei hier auch darauf hingewiesen, daß an dieser Stelle von einer neuen „Mutterkirche“ der Pfarre die Rede ist. Dieser Ausdruck bedingt das Vorhandensein von Tochterkirchen, was die vorhin ange deutete These über die Stellung und Bedeutung der Pfarrkirchen in dieser Periode bestätigt.

19) FRA II/69 325, Nr. 186.

20) FRA II/51 45, Nr. 27. Die *barochia Pirchachi cum ecclesia Michilpach* wird bereits ca. 1122 genannt (FRA II/51 41—43, Nr. 26).

21) UBOE 2 722 f., Nr. 13.

22) Willibald M. Plöchl *Das kirchliche Zehentwesen in Niederösterreich (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 5 [1935])* bes. 32—39.

Diözesen lagen. Diese Schenkungen sollten nicht nur der Erhöhung der Einkünfte des Bistums dienen, sondern auch die Seelsorge in den Kolonisationsgebieten verbessern, in denen die Besitzungen lagen. Besonders deutlich zeigt diese Absicht die Stiftungsurkunde des Kollegiatstiftes Ardagger aus dem Jahr 1049: Kaiser Heinrich III. schenkte der bischöflichen Kirche zu Freising eine Besitzung zu Ardagger *ea videlicet ratione et conditione, ut prefatus episcopus et sui successores in predicto loco Ardacher clericos seculares ad Dei servitium pascant et sustinent regulari prebenda in honore sanctę Margarethę virginis et martiris ibidem constitutos et congregatos*²³⁾. Diese Stiftskirche wurde 1063 von Erzbischof Anno von Köln geweiht; die im Codex 238 der Stiftsbibliothek von Seitenstetten überlieferte Weihe­notiz berichtet, daß damals auch die Erzbischöfe Siegfried von Mainz und Adalbert von Bremen, sowie der Bischof von Freising in Ardagger anwesend waren, doch fehlte auffallenderweise der Bischof von Passau²⁴⁾. Hier wurde durch den Bischof von Freising ohne Mitwirkung des zuständigen Diözesanbischofs in einem fremden Bistumssprengel ein Kollegiatstift errichtet.

Wann die Pfarre Ardagger gegründet wurde, ist nicht bekannt, doch war es dem Bischof von Passau sicherlich auf Dauer unmöglich, diesem unter der Patronanz seines Freisinger Amtskollegen stehenden Stift pfarrliche Rechte zu verweigern.

Kaiser Heinrich III. gründete noch ein zweites Kollegiatstift auf dem Boden des heutigen Niederösterreich, nämlich die Propstei Deutsch-Altenburg. Der Text der beiden hierüber erhaltenen Schenkungsurkunden²⁵⁾, die am 25. Oktober 1051 ausgestellt wurden, zeigt, daß zum Zeitpunkt der Schenkung bereits eine geweihte Kirche²⁶⁾ unter einem Propst²⁷⁾ vorhanden war. Von den geschenkten Besitzungen ist in diesem Zusammenhang vor allem der Fruchtzehent von Interesse, denn der Zehentbezirk umfaßte das gesamte vom Kaiser den Ungarn entrissene Gebiet im Norden und Süden der Donau: die Grenzen decken sich mit jenen der sogenannten Ungarnmark. Dies beweist wohl, daß die in den Ruinen Carnuntums errichtete Propstei als religiöses und Seelsorgezentrum für das gesamte neueroberte Land gedacht war.

1058 schenkte der Sohn Heinrichs III., König Heinrich IV., diese Kirche *et omnia, quae genitor noster beatę momorie Heinrichus imperator eidem aeccliesie Deoque ibi famulantibus attribuit et praedestinavit* seiner Mutter Agnes²⁸⁾. Von einem Propst und Brüdern ist in dieser Urkunde nicht mehr die Rede; die Stiftung Heinrichs III. scheint sich nicht dem Wunsch des Kaisers entsprechend entwickelt zu haben. Möglicherweise wünschte seine Witwe deshalb die Übertragung.

In keiner der drei Urkunden ist von einer Pfarre die Rede, und auch der Bischof von Passau wird nicht erwähnt. Doch konnte bei der Schaffung eines Pfarrnetzes für die Neumark diese so zentral gelegene und so gut dotierte Kirche nicht übergangen werden.

²³⁾ *DH III* 306 f., Nr. 230.

²⁴⁾ *AÖG* 46 (1871) 467, Nr. 2.

²⁵⁾ *DDH III* 376—378, Nrr. 276 und 277.

²⁶⁾ *ad altare in loco Heimenburc in honore sanctae Dei genitricis Mariae sanctorumque martirum Mauricii Laurentii consecratum* Über die Lage der Kirche siehe Ernst K l e b e l *Altenburg und Heimbürg* in *MIÖG* 47 (1933) 57—64.

²⁷⁾ . . . *ut prepositus fratrum inibi Deo servientium liberam habeat potestatem* . . .

²⁸⁾ *DH IV* 55, Nr. 44.

Diese Akte zeigen, daß Heinrich III. bei seinen kirchenpolitischen Handlungen in unserem Raum oft wenig Rücksicht auf die Interessen des Diözesanbischofs nahm. Da jedoch die Herrscher durch Gründe, die als erster Otto Brunner erkannt und dargelegt hat, ihren Einfluß auf die inneren Verhältnisse der Mark in den letzten Jahrzehnten des 11. und ersten Jahrzehnten des 12. Jhs. weitgehend verloren^{28a)}, war für die spätere Zeit die Haltung der Markgrafen von viel wesentlicherer Bedeutung.

Die älteste Nachricht, welche Dispositionen eines Babenbergers im Hinblick auf Pfarren betrifft, stammt aus dem Jahre 1113: am 13. Oktober weihte Bischof Ulrich von Passau den Neubau des Klosters Melk. Aus diesem Anlaß machte Markgraf Leopold III. eine große Schenkung an das renovierte Stift, die unter anderem auch fünf Pfarrkirchen — Mödling, Traiskirchen, Ravelsbach, Wullersdorf und Weikendorf — mit dem $\frac{2}{3}$ Zehent innerhalb der Pfarrgrenzen betraf. Die einige Jahre später über dieses Ereignis entstandene Notiz, früher irreführend als „Melker Stiftsbrief“ bezeichnet, betont besonders die Mitwirkung des Bischofs bei dieser Transaktion: *eadem ergo die memorabilis pontificis sententia hoc confirmante idem monasterium a nobili marchione nobili dote est ditatum scilicet V ecclesiis plebeianis cum duabus partibus decimationis in omnibus harum parrochiarum terminis. Hec autem sunt ecclesie . . . , que sub testimonio domini predicti episcopi et omnium adstantium eidem monasterio perpetuali possessione sunt tradite*²⁹⁾. Die Anteilnahme des Bischofs an dieser Übertragung beschränkte sich aber keineswegs auf Bestätigung und Zeugenschaft, wie die folgenden Urkunden zeigen:

Am 10. Oktober 1108 weihte Bischof Ulrich von Passau auf Bitten des Abtes von Melk die Pfarrkirche Wullersdorf. Außerdem setzte er mit bischöflicher Banngewalt die Grenzen der Pfarre und des Zehentbezirkes fest³⁰⁾.

Etwa zwei Jahre später wiederholte sich dieser Vorgang in Ravelsbach: am 28. September 1110 weihte Bischof Ulrich die Pfarrkirche und bestätigte die Grenzen ihres Sprengels³¹⁾.

Als nächste Kirche kam Weikendorf an die Reihe. Hier erfolgte die Weihe wahrscheinlich am 10. Februar 1115. Zwecks Erhebung der Grenzen wurde eine Befragung alter Männer durchgeführt, das Ergebnis aufgezeichnet und mit bischöflicher Banngewalt bestätigt³²⁾.

^{28a)} Otto Brunner *Land und Herrschaft* (5Wien 1965) 197 ff. Vgl. dazu jetzt Max Weitin *Die „tres comitatus“ Ottos von Freising und die Grafschaften der Mark Österreich in MIÖG 84* (1976).

²⁹⁾ BUB 4/1 47 f., Nr. 613.

³⁰⁾ *Terminum autem eiusdem parrochie et duas partes decimationum eiusdem, sicut ab egregio marchione Liupaldo potestativa manu ecclesia sancti Petri in Medilike dotata est de cultis et collendis . . . eodem die nostro banno stabilivimus et presento sigillo confirmavimus* (BUB 4/1 39 f., Nr. 601).

³¹⁾ . . . *dedicata est parrochie in Ramuoltispach a venerabili Pataviensis ecclesie episcopo Udalrico, terminus eiusdem ecclesie iste est, sicuti ab episcopo ipsa die banno confirmatus est* (Ignaz Franz Keiblinger *Geschichte des Benedictiner-Stiftes Melk in Niederösterreich, seiner Besitzungen und Umgebungen* 2. Band, 2. Abteilung [Wien 1869]) 837 f.

³²⁾ *Terminum autem decimationis eiusdem parrochie, sicut subtilissime investigando et inquirendo ab industrioribus et senissimis conprovincialibus scire potuimus, subter notavimus et banno confirmavimus* (BUB 4/1 50 f., Nr. 616).

Als letzte der Melk von Leopold III. übergebenen Pfarrkirchen wurde jene von Traiskirchen am 7./8. Jänner 1120 von Bischof Ulrich geweiht. Eine der drei über dieses Ereignis vorhandenen Notizen berichtet, daß bereits Bischof Egilbert (1045—1065) an diesem Ort eine Kirche weihte, daß aber nunmehr ein Neubau errichtet wurde³³⁾. Zur Feststellung der Grenzen wurden wieder die Aussagen alter Leute herangezogen.

Nur für eine einzige der fünf an Melk geschenkten Pfarren, für Mödling, hat sich keine derartige Notiz erhalten.

Wir ersehen aus diesen Aufzeichnungen zunächst, daß die Weihe des neuen Melker Stiftsgebäudes wohl zum Anlaß genommen wurde, die Pfarrschenkung durch den Markgrafen und den Bischof feierlich zu verkünden, daß sich aber zumindest zwei der geschenkten Pfarren — nämlich Wullersdorf und Ravelsbach — zu diesem Zeitpunkt bereits in der Hand des Stiftes befanden. Die Erwerbung durch Melk führte zumindest an vier der fünf Pfarrorte zu einem teilweisen Neubau bzw. zu einer Vergrößerung der vorhandenen Kirchen. Der Abt hielt es für erforderlich oder zumindest für nützlich, vom Bischof die Pfarr- und Zehentgrenzen festsetzen und bestätigen zu lassen, da auf diesem Gebiet offensichtlich Unklarheiten bestanden. Bei Weikendorf und Traiskirchen berichten die Quellen, daß zwecks Feststellung der Grenzen alte Leute befragt wurden, was beweist, daß diese Pfarren schon seit längerer Zeit bestanden. Daß in Wullersdorf und Ravelsbach hiervon nicht die Rede ist, berechtigt vielleicht zu dem Schluß, daß diese beiden Pfarren damals noch sehr jung waren, ja daß sie eventuell erst durch diesen Akt des Bischofs endgültig konstituiert wurden.

Die nächste Urkunde, die uns Aufschluß über diesen Fragenkomplex gibt, stammt aus dem Jahr 1135. Sie berichtet, daß Markgraf Leopold auf den Zehent im Sprengel von 13 Pfarren verzichtet, den er und seine Vorgänger „nach weltlicher Gewohnheit“, jedoch im Gegensatz zum kanonischen Recht innehatten. Diesem Akt sind langwierige Verhandlungen und Streitigkeiten vorangegangen, und erst in vorgerücktem Alter gab der Markgraf den Bitten, Vorhaltungen und Ermahnungen des Bischofs Reginmar — nicht zuletzt im Hinblick auf sein Seelenheil — nach³⁴⁾.

Sieben der 13 in dieser Urkunde genannten Pfarrorte lagen im Viertel unter dem Manhartsberg — Niederhollabrunn, Eggendorf im Thale, Großrußbach, Mistelbach, Falkenstein, Oberleis und Pulkau —, vier im Waldviertel — Gars am Kamp, Altpölla, Meisling und Weitersfeld — und zwei im Viertel unter dem Wienerwald — Klosterneuburg und Alland —, keine einzige jedoch im Viertel ober dem Wienerwald und im unmittelbar daranstoßenden Gebietsstreifen nördlich der Donau, in dem — soweit man aus den spärlichen Quellen ersehen kann — die ersten Pfarren im Gebiet östlich der Enns errichtet wurden und wo — wie man aus den Pfarrteilungsurkunden Bischof Altmanns schließen kann — bereits in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein funktionstüchtiges Pfarrnetz bestand.

Nur drei der in der Urkunde von 1135 genannten Pfarren werden schon vorher

³³⁾ *Antiquitus quidem ante annos 40 et eo plus ad id tempus a beate memorie Egitberto episcopo consecrata et pari modo corroborata, sed iam tunc nova muri constructione ampliata et consecratione officii nostri renovata* (Keiblinger *Melk* 2/1 795—798; *BUB* 4/1 57, Nr. 629).

³⁴⁾ *BUB* 4/1 81—83, Nr. 674.

in Quellen erwähnt³⁵). Die älteste und interessanteste dieser Nennungen ist eine Notiz über die Kirchenweihe zu Meisling im Jahre 1111. Am 5. Oktober d. J. weihte Bischof Ulrich von Passau auf Bitten Leopolds III. eine Kirche, die der Markgraf auf seinem Gut Meisling neu erbauen ließ und dotierte. Gleichzeitig gewährte er der neuen Kirche den Pfarrprimat, den bereits die alte (in diesem Ort befindliche) Kirche besaß, und setzte den Sprengel fest³⁶).

Die Urkunde erwähnt nichts von irgendwelchen Rechten, welche dem Markgrafen wegen seiner Leistungen für den Kirchenbau und die Dotierung der Pfarre zukämen.

Eine Notiz im Klosterneuburger Traditionskodex, die im zweiten Viertel des 12. Jhs. niedergeschrieben wurde, berichtet, daß Markgraf Leopold III. auf Bitten des Propstes Otto von Klosterneuburg dem Stift die Pfarre Falkenstein und die Donauinsel Muckerau schenkte. Nach den Zeugen zu schließen, dürfte diese Besitzübertragung zwischen 1120 und 1122 erfolgt sein³⁷). Da die Angaben der Notiz sehr knapp gehalten sind, erfahren wir nichts Näheres über die Vorgänge bei dieser Schenkung.

1132 eximierte Bischof Reginmar von Passau die Kirche von Allentsteig aus der Pfarre Alt-Pölla. Von dieser Pfarrerrichtungsurkunde hat sich nur ein Fragment erhalten, da das Pergament für die Herstellung eines Bucheinbandes verwendet wurde. Josef Lampel versuchte, den Text der Urkunde zu rekonstruieren³⁸), doch enthält das Ergebnis viele Unsicherheiten.

Von Wichtigkeit in diesem Zusammenhang ist schließlich eine Nachricht, die uns die zwischen 1190 und 1216 entstandene Lebensbeschreibung des heiligen Hartmann überliefert: Markgraf Leopold III. habe Hartmann, der 1133—1139 Propst zu Klosterneuburg war, mehrere Pfarren, über die er das Präsentationsrecht besaß, angeboten³⁹). Der Propst jedoch habe abgelehnt, da er das Stift nicht mit der Seelsorge über eine so große Anzahl von Menschen belasten wollte⁴⁰). Lediglich die Klosterneuburger Pfarre nahm er an.

Wenn wir nun zusammenfassen, so ergeben diese Pfarrerrichtungsurkunden aus der Zeit Leopolds III. folgendes Bild von der Haltung der Passauer Bischöfe und des Markgrafen:

Der Bischof wollte dem Einfluß der Laien auf Pfarren und Pfarrkirchen möglichst enge Grenzen ziehen. Bei dieser Haltung spielte sicherlich die von Cluny ausgehende Reformbewegung und der Investiturstreit eine wesentliche Rolle. Das Prinzip der Beschränkung des Laieneinflusses galt nicht nur für die Bischof-

³⁵) Es sei darauf hingewiesen, daß hier nur von Nennungen der Pfarre, nicht jedoch von Erwähnungen des Ortes oder eines dort ansässigen Adelsgeschlechtes die Rede ist. In Gars wird um 1100 eine *capella* erwähnt, doch ist es nach dieser Notiz fraglich, ob damals neben dieser Kapelle auch eine Pfarrkirche im gleichen Orte existierte (Oskar Mitis *Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen* [Wien 1912] 86 f.).

³⁶) *primatum parrochie, sicut antiqua ecclesie tenuerat, assignavi* (BUB 4/1 43 f., Nr. 608).

³⁷) Ebenda 57, Nr. 627.

³⁸) *BlVVKNÖ NF 35* (1901) 118—121.

³⁹) ... *optulit beato viro plures ecclesias, in quibus ius presentandi habebat, ut habundaret in omne opus bonum et haberet, unde tribuerit, necessitatem patientibus* (BUB 4/1 75 f., Nr. 663).

⁴⁰) *non sibi tutum fore curam suscipere tot animarum ...*

stühle Deutschlands und Italiens, um deren Besetzungsmodalitäten ein jahrzehntelanger Krieg tobte, dies galt auch für niedrigere kirchliche Ämter wie für die Vorsteher der Klöster und für die Pfarren. Allerdings scheint hier das Hauptproblem nicht auf personalpolitischem Gebiet bestanden zu haben — die Urkunden berichten nichts über die Modalitäten auf diesem Gebiet, aber auch nichts von Streitigkeiten —, sondern hinsichtlich der Nutzung des Pfarrvermögens, insbesondere des regelmäßig zu den alten Großpfarren gehörigen Zehents.

Über die Haltung der Vorgänger Leopolds III. hinsichtlich des entstehenden Pfarrnetzes haben wir keine Quellen. Der heilige Markgraf wollte die auf seinen Gütern errichteten und von ihm dotierten Pfarren nicht dem Passauer Bischof zur freien Disposition zur Verfügung stellen, sondern dem babenbergischen Hauskloster Melk und später seiner Stiftung Klosterneuburg zukommen lassen. Im Fall Melk hat Bischof Ulrich diese Bestrebungen unterstützt, indem er beim Schenkungsakt mitwirkte, die Pfarrkirchen weihte und ihre Grenzen endgültig festlegte. Im Fall Klosterneuburg jedoch kam die Übertragung der Pfarren nicht zustande. Über die Ursachen können wir nur Mutmaßungen anstellen. Vielleicht hatte Propst Hartmann tatsächlich Bedenken, daß das junge Stift durch die Seelsorge über so große Gebiete überfordert sei, vielleicht meinte er wirklich, die Annahme würde das Erfüllen der Ordensregel und die Einhaltung der Disziplin erschweren. Vielleicht aber sah der Passauer Bischof in einem Chorherrenstift nahe der Ostgrenze seiner großen Diözese, das viele Pfarren in eben dieser Gegend zu betreuen hatte, die Keimzelle für ein neues Bistum, das seinen Sprengel verkleinern würde, und der Propst wollte Streitigkeiten mit dem Ordinarius vermeiden.

1135 schien der Pfarrstreit mit den Babenbergern zugunsten des Bischofs auszugehen, doch hatte der Zehentverzicht Leopolds III. keine dauernden kirchenpolitischen Folgen.

So haben die Könige ab 1014 und die Markgrafen nachweisbar seit Leopold III. in die Gestaltung des Pfarrnetzes und in die Schicksale einzelner Pfarrkirchen eingegriffen. Von einer Einflußnahme minder mächtiger Adelliger und Grundherren auf die Pfarrbelange berichten die Quellen aus dem Zeitraum der frühen Babenbergerzeit nichts. Es scheint den Passauer Bischöfen in dieser Periode gelungen zu sein, sie hiervon weitgehend auszuschalten.

Größere und einflußreichere Grundherren haben wohl Burgkapellen und Kirchen errichtet und Priester angestellt, die sie persönlich, ihre Familie, Gefolgsleute und Holden seelsorglich betreuen sollten, aber diese Gotteshäuser erhielten damals noch keine pfarrlichen Rechte.

Eine wesentliche Stütze dieser These bieten einige Urkunden und Notizen über die Stiftung und Dotierung von Klöstern: So ist uns hinsichtlich Formbach überliefert, daß Graf Eckbert demselben *ecclesias parrochiales duas, unam sub castello Butino et alterum in Niewenchirichin cum decimis et cum ceteris omnibus ad has pertinentibus ... et ecclesiam apud Engilbrechtestorf* schenkte⁴¹⁾. Die beiden Pfarrkirchen — Pitten und Neunkirchen — lagen außerhalb der Mark Österreich in einem Gebiet, in dem die Grafen von Formbach eine Stellung hatten, die jener der Babenberger in Ostarrichi weitgehend entsprach. Die Erzbischöfe von Salz-

41) UBOE 1 780.

burg, in deren Diözese dieses Gebiet lag, haben die Schenkung hinsichtlich der Zehente für ungültig erklärt. Nach langwierigen Streitigkeiten bestätigte Erzbischof Konrad I. 1146 der inzwischen im Bereich seiner Diözese entstandenen Zelle Gloggnitz den Zehent im Bereich der Mutterpfarre Neunkirchen, nachdem das Kloster Formbach das Erzbistum durch Abtretung von Gütern in Oberösterreich entschädigt hatte⁴²). Hinsichtlich der Pfarre Pitten scheint die Schenkung Eckberts überhaupt nicht wirksam geworden zu sein.

Aus dem Text dieser Urkunde geht eindeutig hervor, daß Kleinengersdorf damals noch nicht Pfarrkirche war. Erst die Privilegien- und Besitzbestätigung für das Kloster Formbach durch Papst Alexander III. aus dem Jahre 1179 spricht von der *ecclesia Engelbretsdorf cum decimis iureque parochiali*⁴³).

Die Gründungsurkunde von Seitenstetten berichtet, daß Udalschalk von Stille und Heft dem Kloster Güter *cum capellis inibi edificatis* schenkte; eine Pfarre — Aschbach — erhielt das Stift von Bischof Ulrich von Passau⁴⁴). Udalschalk konnte offensichtlich nur Kapellen, aber keine Pfarrkirche vergeben, da er — wie vermutlich die meisten seiner Standesgenossen in dieser Zeit — keine entsprechenden Rechte besaß.

Nach dem unechten Göttweiger Stiftsbrief schenkte bereits Bischof Altmann von Passau dem Kloster *parrochiam ad Sanctam Petronellam cum dote et ecclesiam ad Houilin cum dote et ecclesiarum ipsarum termino antiquitus prefinito cum decimatione de omni beneficio Diepoldi marchionis infra Vischaha et Litaha posito . . .*⁴⁵). Im Göttweiger Traditionskodex findet sich eine zwischen 1108 und 1121 anzusetzende Notiz, derzufolge Markgraf Diepold (III.) von Vohburg *ecclesiam, que dicitur ad Sanctam Petronellam, cum dote et decimatione et ecclesiam ad Hovelin, que ad eandem, quia mater ecclesiam est, pertinet, et omnia ad eam pertinentia . . .* dem Kloster schenkte⁴⁶).

Für die Divergenz zwischen den beiden Urkunden gibt es zwei Erklärungsmöglichkeiten: 1. Die im unechten Göttweiger Stiftsbrief enthaltene Nachricht, Bischof Altmann habe die Pfarrkirche Petronell an Göttweig geschenkt, beruht auf Wahrheit, doch wurde der Wille des Kirchenfürsten nicht vollzogen, da die Markgrafen von Vohburg Ansprüche gegenüber dem Gotteshaus erhoben, die sich mit diesem Akt nicht vereinbaren ließen. Der hieraus entstehende Konflikt wurde erst zwei Generationen später entschieden, in dem Diepold III. in Form einer Schenkung an Göttweig auf diese Rechte seines Hauses verzichtete.

Nach der zweiten Erklärungsmöglichkeit hatte Göttweig die Kirche von Petronell, die damals bereits eine Tochterkirche hatte, deren Charakter als Pfarrkirche aber noch nicht sanktioniert war, weshalb die Notiz nur von einer *ecclesia* spricht, erst durch die Schenkung Diepolds erhalten. Da jedoch diese Übertragung, die auch Zehentrechte enthielt, *iure canonico* problematisch war, nahmen die Göttweiger sie in den unechten Stiftsbrief Altmanns auf, um Auseinandersetzungen zu entgehen, wie sie die Formbacher hinsichtlich der Pfarre Neun-

42) *SbUB* 2 204 f., Nr. 135 und 355—357, Nr. 247.

43) *UBOE* 2 357, Nr. 247.

44) *FRA* II/33 3, Nr. 2.

45) *FRA* II/51 9, Nr. 5.

46) *FRA* II/69 301 f., Nr. 165.

kirchen mit ihrem Diözesanbischof hatten. Bei dieser Gelegenheit erschlichen sie dem Gotteshaus auch den Rang einer Pfarrkirche⁴⁷⁾.

Im Stiftsbrief des Klosters Kleinmariazell, den Markgraf Leopold III. 1136 ausstellte, wird unter den Gütern, die Heinrich und Rapoto von Schwarzburg für das Kloster bestimmten, die *ecclesia Haderichestorf*⁴⁸⁾ genannt, jedoch nichts von pfarrlichen Rechten derselben erwähnt⁴⁹⁾.

Um die Mitte des 12. Jhs. zeigt sich allenthalben ein Nachlassen der Intensität der kluniazensischen Reformideen. Friedrich Barbarossa gelang es, die Bischofsstühle Deutschlands mit kaisertreuen Prälaten zu besetzen, die den Kampf gegen den Einfluß des Laienelements auf kirchliche Belange nicht oder nur mit halber Kraft fortsetzten. Dieser Wandel konnte nicht ohne Wirkung auf die Gestaltung der pfarrlichen Verhältnisse bleiben. Um die Veränderungen zu erkennen, sollen hier einige Pfarrerrichtungsurkunden aus dem Zeitraum 1141 bis 1246 kurz besprochen werden.

1141 weihte Bischof Reginbert die Kirche zu Groß (GB Hollabrunn) *ea videlicet ratione, ut sub termino prediorum Wichardi de Schriche et post eum Grimonis homines siti vel possessionem habentes baptismum, sepulturam et cetera christiani-tatis suę sacramenta in eodem loco accipiant*. Hier wird erstmals ein Pfarrbereich ausdrücklich durch die Grenzen eines Adelsgutes festgelegt; Pfarrangehörige sollten die Holden der Herrschaft und andere Leute, die innerhalb der Herrschaftsgrenzen Besitz hatten, sein. Die neue Pfarre, die nicht von der Mutterkirche eximiert wurde, war, wie aus dem zweiten Teil der Urkunde zu ersehen ist, dem Kloster Göttweig zugeordnet⁵⁰⁾.

1147 bestätigte Bischof Reginbert von Passau die Gründung Waldhausens. Bei dieser Gelegenheit erfüllte er auch die Bitte des Stifters Otto von Machland,

47) Ähnliche Verhältnisse bestanden offenbar hinsichtlich der Kirche von Mauer bei Melk: der unechte Stiftsbrief Bischof Ulrichs von Passau berichtet, daß Göttweig bereits 1096 *ad Mure ecclesia sancte Marie cum omni sua et ibidem et ad Ursprinch dote et decimatio sine divisione ex praedio inibi sito nobilium Ekkeberti, Dietrici, Udalrici et Hermanni fratrum collata traditione* besessen habe (FRA II/51 24, Nr. 11). Außerdem finden sich im Göttweiger Traditionskodex noch zwei Schenkungen hinsichtlich dieser Kirche, deren Urheber Graf Dietrich von Formbach und Graf Hermann von Ratenberg sind und die 1108—1122 bzw. 1122—1130 anzusetzen sind (FRA II/69 363—365 und 419—421, Nr. 224 und 281). Das Gotteshaus wird in allen drei Urkunden als *ecclesia*, nicht als Pfarrkirche bezeichnet.

48) Hadersdorf am Kamp.

49) BUB 1 10—12, Nr. 9. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, daß pfarrliche Rechte in dieser Periode der Großpfarren noch selten — und vor allem wegen des in der Regel damit verbundenen Zehents — sehr ertragreich waren. Stifte und Klöster hatten daher großes Interesse, pfarrliche Rechte schriftlich festzuhalten. Ein Verschweigen in Schenkungsurkunden und Traditionsnotizen ist daher unwahrscheinlich.

50) FRA II/51 54 f., Nr. 36. — 1142 erfolgte die Weihe des Gotteshauses zu Pergkirchen im Machland durch Bischof Reginbert von Passau. Gleichzeitig verlieh der Bischof auf Rat der Kleriker und Ministerialen der Kirche die spezielle Würde, *ut eiusdem Adalrami propria familia et coloni proprii ibi sepulturam et baptisma percipiant, videlicet inter Nerden et Tabra* (UBOE 2 198, Nr. 13). Für diesen Quellenhinweis bin ich Herrn Dr. Weltin zu Dank verpflichtet. Vgl. Karl Lechner, *Zur Geschichte von Pergkirchen im Machland — Pfarre und Amt des Klosters Melk* in MOÖLA 8 [1964] 173—187).

den Chorherren *quasdam nostri iuris diocesanis ecclesias cum decimationibus suis* zu schenken, in dem er unter anderem *ecclesiam in confinio montis, qui vulgariter Hengist dicitur, de novo nostra concessione fundatam cum universis eorum, que iam culta sunt vel excolenda, decimationibus adhibito quoque baptismi ac sepulture libero iure prefate ecclesie sancti Johannis ad usus et stipendia fratrum superaddidimus . . .*⁵¹⁾. Aus dieser Gründungsurkunde von Neustadt sind drei Tatsachen von besonderem Interesse: 1. Otto von Machland sprach in seiner Bitte von *episcopi iuris diocesanis ecclesias*; hierunter sind zweifellos freie bischöfliche Kollationspfünden zu verstehen. Daß diese Eigenschaft besonders betont wird, läßt darauf schließen, daß es im Sprengel der Diözese auch viele Kirchen gab, für die diese Voraussetzung nicht zutraf. 2. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die geschenkte Kirche *ad usus et stipendia fratrum* dienen sollte, also daß der Bischof die Pfarre zu dem Zweck gründete und schenkte, um dem jungen Stift eine Einnahmsquelle zu schaffen. 3. Auch hier ist von keiner Exemption die Rede: das Aufsichtsrecht des Pfarrers der Mutterkirche sollte offensichtlich bestehen bleiben.

1159 schenkte Bischof Konrad von Passau dem Stift St. Pölten die Pfarrkirche von Bruck an der Leitha: *ecclesiam quandam plebesanam nostri iuris in ville Askerichesprukke eidem ecclesie Sancti Ypoliti ad usus fratrum et ad supplementum prebende eorum tradidimus . . .*⁵²⁾. Auch hier fällt die Formulierung *ecclesia plebesana nostri iuris* und die Betonung des finanziellen Zwecks der Schenkung auf.

1160 errichtete Bischof Konrad von Passau die Pfarre St. Oswald⁵³⁾. Der Akt erfolgte auf Bitten des Regensburger Burggrafen Friedrich von Stephaning. Er war ein Enkel Markgraf Leopolds III. und ein Neffe des Bischofs. Über die Pfarrerhebung berichtet die Urkunde: *manus consecrationis cujusdam ecclesie in fundo sua, que vocatur Nochelingen, imposuimus et eam plebesanam et matricem esse constituimus*. Bei der folgenden Grenzfestsetzung fällt auf, daß sich dieselben weitgehend mit denen der Herrschaft decken: *. . . et per totum predium predicti comitis filii et patris sui Hainrici, quantum durat versus Boemiam . . .* Bei der anschließenden Zehentschenkung wurden auch die Rechte des Stifters und seiner Nachfolger hinsichtlich der Besetzung der Pfarrpfünde erwähnt: *. . . prebendam plebani sacerdotis, qui legitima petitione prefati comitis ibi constituitur et a Pataviensi episcopo cura animarum investitur . . .* Es hat den Anschein, daß bei dieser Regelung, die noch vor den für die Entwicklung des Patronatsrechtes entscheidenden Dekretalen Papst Alexanders III. erfolgte⁵⁴⁾, das Wormser Konkordat als Vorbild diente: Der Pfarrer sollte durch die rechtmäßige Bitte des Grafen „constituiert“ werden, der Diözesanbischof jedoch hatte das Recht, die Investitur mit der *cura animarum* zu erteilen. Jedenfalls aber zeigt die Urkunde, daß die Laienrechte hinsichtlich der Pfarrbesetzung, von denen kirchliche Kreise

⁵¹⁾ UBOE 2 237 f., Nr. 158.

⁵²⁾ NÖUB 1 11, Nr. 8.

⁵³⁾ *Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diözese St. Pölten* 4 (1890) 307 f.

⁵⁴⁾ Ludwig W a h r m u n d *Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Österreich* 1 (Wien 1894) 71—78; Dominikus L i n d n e r *Die Lehre von der Inkorporation in ihrer geschichtlichen Entwicklung* (München 1951) 1—11.

im Zeitalter der kluniazensischen Reformbewegung nicht gerne sprachen, damals bereits offiziell anerkannt waren.

In Gerolding stiftete der bischöflich-passauische Ministeriale Marquard von Schönbühel 1165 ein Benefizium durch ein kompliziertes Tauschgeschäft⁵⁵⁾: Er verzichtete auf die Nutzung der Weinzehente in Schönbühel, die er vom Passauer Bischof zu Lehen trug, und stellte sie dem Hochstift unter der Bedingung zurück, daß sie dem Pfarrer Gebhard von Melk übertragen werden. Gebhard übertrug als Gegengabe den Zehentanteil, den er in Geroldingen besaß, an das neuerrichtete Benefizium. Der Bischof setzte ferner in Geroldingen einen Priester ein, dem er — *salva reverentia matricis ecclesiae*⁵⁶⁾ — Tauf- und Begräbnisrecht verlieh.

1189 und 1203 wurden in dem damals zur Erzdiözese Salzburg und zur Steiermark gehörigen Wechselgebiet zwei Pfarren errichtet, deren Gründungsurkunden interessante Einblicke in diese Vorgänge gewähren und die deshalb hier nicht unerwähnt bleiben sollen:

1189⁵⁷⁾ erneuerte Bischof Adalbert III. von Salzburg die bereits von seinen Vorgängern verfügte Exemption der Kapelle in Scheiblingkirchen⁵⁸⁾ von der Pfarre Pitten. Wulfing und Wolfger von Gleißefeld und ihre Nachfolger erhielten das Recht, einen Priester für dieses Gotteshaus auszuwählen, die Investitur behielt sich der Erzbischof vor. Die Kapelle bzw. der an ihr wirkende Priester erhielt das Begräbnisrecht für die Knechte, die täglich am Meierhof der Gleißefeldischen Herrschaft arbeiteten; die Kolonen hingegen sollten in der Pfarrkirche das Begräbnis erhalten. Der Priester an der Kapelle von Scheiblingkirchen erhielt ferner das Recht, alljährlich am Oster- und am Pfingstsamstag ein Kind zu taufen; im übrigen sollte dieses Sakrament in der Pfarrkirche gespendet werden.

Die Kapelle von Hochwolkersdorf⁵⁹⁾ war von Heinrich von Lanzenkirchen auf seinem Grund erbaut worden. Einen Streit, ob dieses Gotteshaus von der Pfarre Bromberg exempt sei oder nicht, entschied Erzbischof Eberhard II. 1203 auf folgende Weise: die Hochwolkersdorfer Kapelle soll fortan von der Pfarrkirche exempt sein und das Tauf- und Begräbnisrecht für die zum Adelsgut gehörigen Leute besitzen. Wenn jedoch jemand in der Pfarrkirche zu Bromberg begraben zu werden wünscht, soll ihn niemand daran hindern. Alle übrigen Pfarrechte — insbesondere der Zehent — sollen der Mutterkirche verbleiben.

In Reinprechtspölla errichtete Frau Irmingard eine Kapelle, erlangte für sie die Exemption von der Mutterpfarre Gars und schenkte schließlich alle ihre Besitzungen in dieser Gegend mit dem Gotteshaus und seinem *fundus* dem Stift Klosterneuburg. Da Pfarrer Volkmar von Gars die Exemption nicht anerkennen wollte, kam es zu einem Rechtsstreit, der 1213 durch einen Vergleich beigelegt wurde: Der Propst von Klosterneuburg bezahlte Volkmar 5 Ɱ ♂, und der Pfarrer anerkannte die Exemption der Kapelle. Bischof Manegold bestätigte 1213 die Exemption und verlieh der Kirche von Reinprechtspölla das Tauf-, Begräbnis- und alle anderen pfarrlichen Rechte über die Leute, die durch die Schenkung Irmingards an Klosterneuburg gekommen waren⁶⁰⁾.

55) NÖUB 1 13 f., Nr. 10.

56) Das war die Pfarrkirche von Melk.

57) SbUB 1 634 f., Nr. 466.

58) Damals Buchberg genannt.

59) SbUB 2 42 f., Nr. 566.

60) Fischer Schicksale 2 166—168, Nr. 24.

1214 verließ Bischof Manegold von Passau auf Bitten des Wichard von Feldsberg der von ihm gestifteten Kapelle zu Gobelsburg das Begräbnis- und Taufrecht für die vier Ortschaften Gobelsburg, Haindorf, Grafendorf und Zeiselberg. Als Entschädigung des Pfarrers von Krems verpflichtete sich Wichard von Feldsberg gemeinsam mit den übrigen Familienangehörigen zur Bezahlung einer Jahresrente von 1 Pfund Pfennig ⁶¹).

1217 verließ Bischof Ulrich von Passau der Kapelle von Inzersdorf pfarrliche Rechte über die Leute und Besitzungen des Ulrich von Rodaun. Dieser Pfarrerhebung war ein längerer Rechtsstreit zwischen dem Pfarrer Heinrich von Wien und Ulrich von Rodaun vorausgegangen, da Heinrich die von Ulrich behauptete Exemption der Inzersdorfer Kirche von der Pfarre Wien nicht anerkennen wollte. Der Streit wurde durch Übergabe eines Lehens mit einem Jahresertrag von 12 fl durch Ulrich an den Pfarrer Heinrich beendet, die der Letztgenannte als hinreichende Entschädigung anerkannte ⁶²).

Wenige Tage später gründete Bischof Ulrich die Pfarre Perchtoldsdorf. Stifter war Otto von Perchtoldsdorf, dessen Vorfahren das Gotteshaus erbaut hatten und der den Pfarrer von Mödling durch Abtretung eines Gutes in Brunn entschädigte. Er erhielt vom Bischof das Präsentationsrecht zuerkannt ⁶³).

Die pfarrlichen Rechte der Kirche zu Spitz waren 1163 bis 1225 strittig. Bereits 1163 verweigerte der an der Spitzer Kirche tätige Priester der Mutterkirche St. Michael in der Wachau, die Bischof Konrad I. dem Stift St. Florian übergeben hatte, den Gehorsam. Er behauptete, die Exemption seines Gotteshauses beweisen zu können, doch die drei vom Bischof für diesen Rechtsstreit delegierten Richter entschieden zugunsten St. Florians: der Priester möge entweder von dem Benefizium an der Kapelle zu Spitz zurücktreten oder dem Stift St. Florian und seinem Vikar zu St. Michael den schuldigen Gehorsam leisten. Bischof Konrad I. bestätigte dieses Urteil am 18. Oktober 1163 ⁶⁴).

In den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts wurde zwischen dem Benediktinerkloster Niederaltaich als Patron der Kirche zu Spitz und dem Augustiner-Chorherrenstift St. Florian als Inhaber der Pfarrpfründe von St. Michael ein langwieriger Prozeß wegen der Mauritiuskirche zu Spitz geführt, der beiden Parteien hohe Kosten verursachte. Um ihn zu beenden, versuchte Bischof Ulrich II. von Passau 1223 den Propst von St. Florian zum Verzicht auf seine Rechte über die Spitzer Kirche zu bewegen ⁶⁵). Die Absicht schlug fehl, denn eine der beiden Prozeßparteien appellierte an die Kurie, und Papst Honorius II. bestellte den Abt von Raitenhaslach und den Chorberrn Heinrich von Osterhofen zu Richtern in diesem Streitfall. Erst 1225 gelang es Bischof Gebhard von Passau, den Prozeß endgültig durch einen Vergleich zu beenden: Die Mauritius-Kirche zu Spitz wurde von der Mutterkirche St. Michael unabhängig, und das Stift St. Florian erhielt vom Kloster Niederaltaich eine finanzielle Entschädigung in Form einer ein-

⁶¹) *Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt* 11 (1932) 238 f.

⁶²) Abschrift aus dem Ende des 16. oder Anfang des 17. Jhs. im *NÖLA* Hs. 5/2 (Reichard Streins genealogische Schriften) 207—209.

⁶³) *Petrin Perchtoldsdorf* 307—309, Nr. 1.

⁶⁴) *UBOE* 2 326 f., Nr. 233.

⁶⁵) *MB* 11 189 f., Nr. 57.

maligen Zahlung von 24 ₤ ₤. Das Nichteinhalten dieses Übereinkommens bedrohte der Bischof mit einem Poenale von 100 ₤ ₤⁶⁶).

Um etwa die gleiche Zeit gab es einen Streit ähnlicher Art zwischen dem Kaplan von Kierling und dem Propst von Klosterneuburg, weil der Erstgenannte behauptete, die Kirche zu Kierling sei von der Mutterpfarre Klosterneuburg exempt und besitze pfarrliche Rechte. Sogar die römische Kurie wurde in diesen Prozeß eingeschaltet: 1223 bestellte Papst Honorius III. drei Schiedsrichter, um diesen Streit zu beenden⁶⁷). Abgeschlossen wurde der Prozeß erst 1233 durch einen Vergleich zwischen dem Propst von Klosterneuburg und Ulrich von Kierling als Vertreter der dortigen Kirche: Dem Kaplan von Kierling wurde das Tauf-, und Begräbnisrecht für die Leute des Ulrich von Kierling zuerkannt; Ulrich erhielt das Präsentationsrecht, die Investitur sollte durch den Propst erfolgen, der auch dem Bischof gegenüber die Verantwortung für die Kierlinger Kirche tragen sollte. Wenn das Geschlecht Ulrichs von Kierling ausstürbe, sollte das Patronatsrecht über die dortige Kirche dem Propst heimfallen⁶⁸).

1235 verlieh Papst Gregor IX. der Abtei Heiligenkreuz das Recht, ihren Leuten durch eigene Priester die Sakramente zu spenden, doch sollten hierdurch keine fremden Rechte beeinträchtigt werden⁶⁹). Auf Grund dieses Privilegs leitete Abt Eglulf Verhandlungen mit dem Pfarrer Liupold von Alland ein, die 1236 zur Gründung der Stiftspfarrkirche Heiligenkreuz führten⁷⁰).

Aus der späteren Babenbergerzeit ließen sich noch einige Urkunden anführen, denen Auskünfte über Pfarrgründungen zu entnehmen sind, doch bieten sie nichts grundlegend Neues, und eine vollständige Darbietung des Quellenmaterials würde wohl den Rahmen dieser kleinen Skizze sprengen. Hier sollen abschließend die wesentlichen gemeinsamen Merkmale für die Weiterbildung des Pfarrnetzes seit der Mitte des 12. Jhs. zusammengefaßt werden:

1. Die Großpfarren wurden in Kleinpfarren aufgespalten, wobei die Bischöfe freizügig Burgkapellen und Gotteshäuser, welche die Grundherren für ihre persönlichen religiösen Bedürfnisse und die ihrer Familie, ihrer Gefolgsleute und Untertanen errichtet hatten, zu Pfarrkirchen erhoben, sofern eine entsprechende finanzielle Ausstattung vorhanden war.

2. Während sich die Bischöfe in der vorangegangenen Periode bemühten, trotz der Schwierigkeiten, die das Fehlen einer Gliederung des Landes in weltliche Verwaltungs- und Gerichtsbezirke, das Fehlen von Kartenmaterial und von Topographien mit sich brachte, Pfarrbezirke zu fixieren, wurden in dieser späteren Periode pfarrliche Rechte für die von einem weltlichen Großen abhängigen bzw. zu einem Adelsgut gehörigen Leute verliehen. So trat stellenweise das Personalitätsprinzip an die Seite des Territorialitätsprinzips.

3. Die Rechte des Pfarrstifters und seiner Rechtsnachfolger auf die Auswahl des Priesters, der der Pfarre vorstehen sollte, wurde noch vor Erlassen der entsprechenden Dekretalen durch Papst Alexander III. allgemein anerkannt. Der durch die

⁶⁶) *Ebenda* 197 f., Nr. 62.

⁶⁷) *Fischer Schicksale* 2 175, Nr. 31.

⁶⁸) *Ebenda* 191, Nr. 42.

⁶⁹) ... *liceat sacerdotibus de conventu vestro, quos tu fili abbas, ad hoc duxeris deputandos, confessiones audire, penitentiam salutarem eis iniungere ac sacramenta ecclesiastica exhibere sine iuris preiudicio alieni* (*FRA* II/11 89, Nr. 78).

⁷⁰) *Ebenda*.

kluniazensische Reformbewegung verursachte Widerstand gegen weltliche Einmengen in kirchliche Belange erlahmte.

4. Bei den Problemen um die Pfarrerhebung trat das finanzielle Moment offen in den Vordergrund, auch wenn es sich um Rechtsfragen zwischen geistlichen Institutionen handelte. Der von der kirchlichen Reformbewegung des 11. Jhs. geforderte Kampf gegen Simonie trat so in den Hintergrund.

5. Der Widerstand gegen die Aufsplitterung der Großpfarren ging nicht von den Bischöfen, sondern von den Inhabern, Patronen und Vögten der Großpfarren aus, die hierdurch eine Schmälerung ihres Macht- und Einflußbereiches, sowie vor allem auch finanzielle Einbußen erlitten. Ein erfolgreicher Abschluß der Verhandlungen des Stifters und künftigen Patrons der Tochterpfarre mit den entsprechenden Repräsentanten der Mutterkirche war die wichtigste Voraussetzung für das Zustandekommen einer Pfarrerhebung.

6. Oft erhielt die Tochterkirche nicht sofort volle pfarrliche Rechte, sondern die Mutterkirche behielt noch lange Zeit hindurch gewisse Vor- und Aufsichtsrechte. Auf diesem Gebiet bestand große Vielgestaltigkeit.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts trat also in der Haltung der Bischöfe zu den Fragen des Pfarrsystems ein erheblicher Wandel ein: Das ursprüngliche Ziel — wenige Großpfarren mit guter Dotierung, die der Bischof mit Vertrauensleuten besetzen kann — wurde aufgegeben. Viele große Pfarrbezirke wurden zerschlagen, indem den von den Grundherren errichteten Burgkapellen und Kirchen pfarrliche Rechte zuerkannt wurden. Soweit große Pfarrbezirke erhalten blieben, war dies auf den Widerstand der Pfründeninhaber, ihrer Patrone und Vögte gegen eine Schmälerung ihrer Rechte und Einkünfte zurückzuführen.

Es stellt sich nun die Frage, welche Ursachen der dieser Änderung der Haltung zugrunde liegende Sinneswandel hatte. Hier sei eingangs erwähnt, daß die Quellen keine Aussagen hierüber machen, weswegen die Forschung auf Kombinationen und Vermutungen angewiesen ist.

Offenbar bewährte sich das System der Großpfarren nicht, konnte es die ihm zugeordneten Aufgaben nicht erfüllen. Die Hauptursache ist sowohl in der Tatsache zu suchen, daß der Bischof nur einen Teil der Pfarren in seiner Hand behalten konnte. Die Babenberger waren unter Leopold III. wohl bereit, die von ihnen dotierten Pfarren den babenbergischen Hausstiften Melk und Klosterneuburg, nicht aber dem Bischof von Passau zu übergeben. Ein erheblicher Teil dieser Pfarren blieb aber dann doch in Laienhand. Die päpstliche Politik der Exemtionserteilung an Stifte und Klöster führte dazu, daß auch deren Pfarreien keine verlässliche Stütze des bischöflichen Kirchenregiments waren. Unter diesen Umständen war es für den Bischof günstiger, wenn ihm eine große Anzahl von Pfarren gegenüberstand, von denen jeder nur in einem kleinen Sprengel gebot und keine oder nur wenige Geistliche zu beaufsichtigen hatte. Wenn die Pfarrer nur zum Teil Vertrauensleute des Bischofs waren, da der Großteil von Patronen erwählt wurde und sich zeitlebens in Abhängigkeit von ihnen befand, dann sollte auch ihre Stellung in der kirchlichen Hierarchie eine bescheidene sein ⁷¹⁾.

71) Ähnliches zeigte sich einige Jahrhunderte später auf dem Gebiet der Landgerichte. In Gebieten, wo sie sich in der Hand des Landesfürsten befanden und daher ein Mittel zum Ausbau der Landeshoheit waren, blieben die Bezirke groß und die Befugnisse der Landrichter weitgehend gewahrt. In Ländern wie Ober- und Niederösterreich, wo ein erheblicher Teil der Landgerichte in die Hände des Adels gelangt war, förderten die Lan-

Der Autor ist sich bewußt, daß das hier Gebotene nur eine Skizze darstellt, die noch mit den älteren Hypothesen zur Entstehung der einzelnen Pfarren und mit den Ergebnissen der Siedlungs- und Flurnamenforschung, der Ortsnamen- und Patrozinienkunde konfrontiert werden müßte. Drei wichtige Erkenntnisse aber glaubt der Autor bei dieser Untersuchung gewonnen zu haben:

1. Die Pfarrgründung war ein unumstrittenes Recht des Bischofs. Grundherren konnten wohl Burgkapellen und Kirchen erbauen und dort Priester einstellen, ob derartige Gotteshäuser pfarrliche Rechte erhielten, lag aber im freien Ermessen des Bischofs.

2. Solange es sich um Großpfarren handelte, waren die Bischöfe mit dem Erteilen derartiger Rechte sehr zurückhaltend. Sie bevorzugten Gotteshäuser, deren Pfründen sie nach freiem Ermessen besetzen konnten oder die von Klöstern abhängig waren, die zu ihnen in einem besonders engen Verhältnis standen. Soweit andere Gotteshäuser zu Pfarrkirchen erhoben wurden, handelte es sich um Stiftungen des Königs, der Babenberger und vielleicht noch einiger anderer besonders mächtiger Hochadelsgeschlechter wie der Grafen von Formbach oder der Markgrafen von Vohburg.

3. Erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts anerkannten die Bischöfe offiziell Laienrechte hinsichtlich der Pfarrkirchen. Seit dieser Zeit erhielten auch viele Gotteshäuser, welche die Grundherren für sich, ihre Familie, ihre Gefolgsleute und Untertanen errichtet hatten, pfarrliche Rechte.

desfürsten die Aufteilung der Gerichtsbezirke, die Erteilung von Exemptionen und die Vermehrung der Rechte der Niedergerichtsherren zu Lasten der Hochgerichte (Vgl. dazu jetzt Helmuth Feigl *Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer* in AÖG 130 [1975] 59 f.).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: [42](#)

Autor(en)/Author(s): Feigl Helmuth

Artikel/Article: [Zur Entstehung des Pfarrnetzes in Österreich unter der Enns im Zeitalter der Babenberger 52-69](#)